

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-GebO)

Änderung vom 22. Mai 2001

Vom Bundesrat genehmigt am 5. September 2001

*Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
verordnet:*

I

Die Gebührenordnung vom 28. April 1997¹ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum wird wie folgt geändert:

Art. 6a Zahlung mit Kreditkarte

¹ Bei Zahlung mit Kreditkarte gilt als Zahlungseingang der Eingang der Belastungsermächtigung beim Institut. Die Zahlung ist nur gültig, wenn der Betrag abzüglich der vom Kreditkartenunternehmen erhobenen Kommission einem Konto des Instituts gutgeschrieben wird.

² Wird das Institut nach einer Beanstandung der Karteninhaberin oder des Karteninhabers verpflichtet, die Gebühr ganz oder teilweise dem Kreditkartenunternehmen zurückzuerstatten, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Räumt das Institut der zahlungspflichtigen Person eine weitere Frist zur Zahlung der Gebühr ein, so kann es eine besondere Bearbeitungsgebühr verlangen; diese beträgt 10 Prozent des geschuldeten Betrages, mindestens aber 50 Franken.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für Marken

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 28 Abs. 3	MSchG ²	Hinterlegungsgebühr	700.–
Art. 18 Abs. 1	MSchV ³		
...			

¹ SR 232.148

² SR 232.11

³ SR 232.111

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 10 Abs. 2	MSchG	Verlängerungsgebühr	700.–
Art. 26 Abs. 4	MSchV		
Art. 26 Abs. 5	MSchV	– zusätzliche Gebühr	200.–
...			

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

22. Mai 2001

Im Namen des
Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum
Der Direktor: Roland Grossenbacher
Der Präsident des Institutsrates: Klaus Hug